

MARKTGEMEINDE MAYRHOFEN  
Bezirk Schwaz, 6290 Mayrhofen  
Tel. 05285/64000-Serie, Fax-DW 34

# KUNDMACHUNG

## **Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Mayrhofen**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2004 zu Tagesordnungspunkt 8 nach Vorberatung im Umweltausschuss zum **Haushaltsvoranschlag 2005** nachfolgende

### Verordnung

gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes vom 21.3.1991, LGBl. Nr. 36/1991 erlassen.

#### **§ 1**

#### **Arten der Gebühren**

Die Marktgemeinde Mayrhofen hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer Weiteren Gebühr ein. In diesen Gebühren enthalten ist die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10%.

#### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „Weitere Gebühr“ erhoben.
2. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
3. Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

#### **§ 3**

#### **Grundgebühr**

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
  - a) Haushalte pro Person € 8,69 / = 100%
  - b) sonstige Gebührenpflichtige € 8,69 / = 100%

2. Definition der Betriebsstätte:  
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:
- a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhandern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberuflichen; öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen.  
je 30 m<sup>2</sup> Betriebsfläche 100 %
  - b) Handelsbetriebe  
je 10 m<sup>2</sup> Betriebsfläche 100 %
  - c) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben  
je 2 Sitzplätze 100 %
  - d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Erholungsheime, sofern nicht die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. c) vorliegen.  
je 150 Gästenächtigungen des Vorjahres 100 %

#### **§ 4** **Weitere Gebühren**

1. Die weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die Weitere Gebühr für tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für
- a) Restmüll €0,28/kg
  - b) Bioabfall für Gewerbetreibende und Haushalte ab 5 Parteien €0,14/kg
3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 3 Abs. 4 der Müllabfuhrordnung.
4. Weitere Tarife:  
**Bioabfall für Privathaushalte:**  
entsprechend bedruckten Abfallsäcken mit 10 Litern Inhalt. €0,80/10 l

#### **§ 5** **Änderungstichtag und Fälligkeit**

Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der 1. Juli des Gebührenjahres. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde vom Gebührenpflichtigen unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag, schriftlich bekanntzugeben.

Der Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und der Behältergröße ist jeweils der 1. Oktober jeden Jahres.

## **§ 6**

### **Gebührenschildner und gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2005, spätestens jedoch mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung, in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Marktgemeinde Mayrhofen außer Kraft.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Marktgemeindeamt Mayrhofen gemäß § 60 i.V.m. §122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 schriftlich Stellung nehmen.

Der Bürgermeister:

Kundgemacht am:	10.12.2004
Abgenommen am:	30.12.2004

Günter Fankhauser